

**Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e. V.**

(Stand 03.06.2023)



Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 GELTUNGSBEREICH UND RECHTSGRUNDLAGEN	4
§ 2 RECHTSINSTANZEN DES NWVV	4
§ 3 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH	4
§ 4 PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH	5
§ 5 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER JURY	5
§ 6 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER STAFFELLEITER.....	5
§ 7 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DES VERBANDSRECHTSAUSSCHUSSES	6
§ 8 AUFGABEN UND BEFUGNISSE DER SPRUCHKAMMER	6
II. DISZIPLINARANGELEGENHEITEN	7
§ 9 ANWENDUNGSBEREICH, VERJÄHRUNG.....	7
§ 10 EINLEITUNG DES VERFAHRENS, ANTRAGSTELLUNG	7
§ 11 VORAUSSETZUNG FÜR DIE VERHÄNGUNG EINER DISZIPLINARMAßNAHME.....	8
§ 12 DISZIPLINARMAßNAHMEN	8
§ 13 DISZIPLINARVERFAHREN	9
III. SCHIEDSGERICHTSANGELEGENHEITEN	9
§ 14 ZUSAMMENSETZUNG DER SPRUCHKAMMER	9
§ 15 ANRUFUNG DER SPRUCHKAMMER	10
§ 16 VERFAHREN	10

§ 17 EINSTWEILIGE ANORDNUNG	11
§ 18 ENTSCHEIDUNG	12
IV. KOSTEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	12
§ 19 KOSTEN.....	12
§ 20 VERFAHRENSGEBÜHREN.....	13
§ 21 ANWENDUNG DER ZIVILPROZESSORDNUNG.....	13
§ 22 SCHLUSSBESTIMMUNG	13



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Rechtsgrundlagen

- (1) Grundlage für die Tätigkeit der Rechtsinstanzen des NWVV ist § 32 der Satzung des Nordwestdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. (nachfolgend NWVV).
- (2) Diese Verbandsrechts- und Verfahrensordnung (nachfolgend RVO) regelt die Tätigkeit der Rechtsinstanzen in den Disziplinar- und Schiedsgerichtsangelegenheiten im NWVV.
- (3) Die RVO ist Bestandteil der Satzung der NWVV.
- (4) Soweit in Schiedsgerichtsangelegenheiten die Spruchkammer entscheidet, ist der Weg zu den ordentlichen Gerichten erst zulässig, wenn die Spruchkammer in der Sache rechtskräftig entschieden hat.

§ 2 Rechtsinstanzen des NWVV

- (1) Die Rechtsinstanzen des NWVV sind:
 - a) die Staffelleiter;
 - b) der Verbandsrechtsausschuss und
 - c) die Spruchkammer.
- (2) Für alle in Turnierform durchgeführten Wettkämpfe im NWVV ist die Jury die einzige Rechtsinstanz. Gegen Entscheidungen der Jury gibt es keine Rechtsmittel.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Die Rechtsinstanzen des NWVV sind zuständig in allen Sport- und Disziplinarangelegenheiten, sowie in den Angelegenheiten der Schiedsgerichtsbarkeit des Verbandes.

§ 4 Persönlicher Geltungsbereich

- (1) Der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des NWVV unterliegen:
 - a) die Mitgliedsvereine des NWVV und deren einzelne Sportler;
 - b) die Regionen;
 - c) die Organmitglieder des NWVV und der Regionen;
 - d) die Verbandsjugend;
 - e) alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenzinhaber und Funktionsträger im NWVV sind.
- (2) Die Mitglieder, Gliederungen des NWVV, Organ- und Funktionsträger, Lizenzinhaber und Sportler unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des NWVV.

§ 5 Aufgaben und Befugnisse der Jury

- (1) Die Jury ist zuständig für:
 - a. Ablauf und Durchführung des Wettkampfes
 - b. Wettkampfwertungen
 - c. Durchsetzungen der jeweiligen Ordnungen des NWVV
- (2) Gegen die Entscheidung einer Jury stehen dem Betroffenen keine weiteren Rechtsmittel zu

§ 6 Aufgaben und Befugnisse der Staffelleiter

- (1) Die Staffelleiter sind zuständig für:
 - a. Organisation des Wettkampfbetriebes
 - b. Wettkampfwertungen
 - c. Durchsetzungen der jeweiligen Ordnungen des NWVV
- (2) Gegen eine Entscheidung eines Staffelleiters kann der Betroffene binnen einer Frist von 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch beim Verbandsrechtsausschuss einlegen.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des Verbandsrechtsausschusses

- (1) Der Verbandsrechtsausschuss ist zuständig:
 - a) als Berufungsinstanz für den Spielbetrieb der Ligen in der Zuständigkeit des NWVV;
 - b) im Übrigen ist er erstinstanzlich zuständig für Einsprüche einzelner Mitglieder gegen Entscheidungen der Spielklasseneinteilung.
- (2) Der Verbandsrechtsausschuss setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern und mindestens vier Ersatzbeisitzern.
- (3) Der Vorsitzende, ein Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden vom Verbands-Spielausschuss (VSA), ein Beisitzer und zwei Ersatzbeisitzer werden von der Staffelleiterkommission Verbandsebene jeweils für die Dauer einer Wahlperiode (2 Jahre) berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Der Verbandsrechtsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und zwei Beisitzer an der Entscheidung mitwirken. Bei Verhinderung oder Befangenheit eines Mitgliedes des Rechtsausschusses rücken die Ersatzbeisitzer entsprechend einer vorher festgelegten Reihenfolge nach. Bei Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden übernehmen die Beisitzer oder Ersatzbeisitzer in einer vorher festgelegten Reihenfolge den Vorsitz.
- (5) Gegen eine Entscheidung des Verbandsrechtsausschusses kann der Betroffene binnen einer Frist von zwei Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung Einspruch bei der Spruchkammer einlegen.

§ 8 Aufgaben und Befugnisse der Spruchkammer

- (1) Die Spruchkammer als oberste Rechtsinstanz des NWVV.
- (2) Die Spruchkammer ist zuständig für die Entscheidung in Schiedsgerichtsangelegenheiten innerhalb des NWVV.
- (3) Die Spruchkammer entscheidet abschließend, ein Rechtsmittel gegen diese Entscheidungen ist nicht gegeben.
- (4) Wird die Spruchkammer nicht innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages tätig oder wird das Verfahren nicht innerhalb von neun Monaten abgeschlossen, kann die ordentliche Gerichtsbarkeit angerufen werden.

(5) Die Spruchkammer ist ferner zuständig für:

- a) für Streitfälle, die sich aus der Zusammenarbeit der Organe und Gremien des NWVV und seiner Regionen ergeben;
- b) für Streitfragen zwischen den Regionen;
- c) bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des NWVV;
- d) bei Handlungen, die dem NWVV, seinen Organen oder Mitgliedern Schaden zufügen oder deren Ansehen oder Interessen geschädigt haben.
- e) Behandlung von Einsprüchen gegen Entscheidungen des Verbandsspielausschusses, des Verbandsjugendausschusses, des Verbandsschiedsrichterausschusses und der sonstigen entscheidungsbefugten Gremien des NWVV und seiner Regionen, sofern nicht in der Satzung oder einer Ordnung des NWVV eine andere Zuständigkeit festgelegt worden ist.

II. Disziplinarangelegenheiten

§ 9 Anwendungsbereich, Verjährung

- (1) Verstöße gegen die Sportdisziplin, gegen die Satzung oder gegen andere Bestimmungen des NWVV werden nach den Ordnungen und der Satzung des NWVV verfolgt.
- (2) Ein nach der RVO zu verfolgendes Verhalten kann nur innerhalb von sechs Monaten seit der Begehung verfolgt werden; ist das Verhalten eine Straftat, gelten die Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches (Verfolgungsverjährung). Die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens und der Austritt aus dem NWVV hemmt diese Frist.

§ 10 Einleitung des Verfahrens, Antragstellung

- (1) Die Einleitung eines Verfahrens vor den Rechtsinstanzen erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Antrag ist unter Darlegung der Tatsachen und Beweismittel an die Geschäftsstelle des NWVV zu richten, die ihn an das jeweilige Organ weiterleitet. Gleichzeitig ist die fällige Gebühr nach der Verbandsgebühren- und Honorarordnung auf das NWVV-Konto einzuzahlen.
- (3) Antragberechtigt sind:
 - a) Mitgliedsvereine

- b) Organe, Verbandsausschüsse, Untergliederungen und Amtsträger des NWWV sowie die Regionalsvorstände der Regionen
- c) Alle nach an einem Verfahren direkt Beteiligten in Entscheidungen nach §8 (5) RVO

§ 11 Voraussetzung für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme

- (1) Disziplinarmaßnahmen werden verhängt bei Verstößen gegen die Ordnungen des NWWV im Sport- und Spielbetrieb, gegen die Sportdisziplin, die ethisch-moralischen Grundsätze des NWWV, bei sportwidrigem oder sportschädigendem Verhalten oder bei Verstößen gegen die Grundsätze des NWWV gem. § 2 der Satzung (wie z.B. rassistische Äußerungen, diskriminierende Handlungen oder Verstöße gegen Fair Play, den Ethik-Code, das Leitbild und den Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls) sowie gegen die Satzung des NWWV.
- (2) Das gilt auch für Anstiftung oder Beihilfe zu solchen Handlungen oder Verhaltensweisen, sowie dann, wenn eine solche Verhaltensweise bereits unter staatlicher Strafe steht.
- (3) Wer in Ausübung seiner Funktion im NWWV regelmäßig mit Minderjährigen in Kontakt steht, kann durch den NWWV mit einer Disziplinarmaßnahme nach belegt werden, wenn er eine der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten begeht. Eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung ersetzt im Disziplinarverfahren die Feststellung der Tatbegehung.
- (4) Begründen Tatsachen den Verdacht, dass jemand eine solche Straftat begangen hat, kann die Spruchkammer vorläufige Maßnahmen zum Schutz anderer Personen bis zur Dauer von sechs Monaten treffen, sie kann insbesondere alle zustehende Rechte und Berechtigungen suspendieren oder beschränken.
- (5) Für die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Person ist deren schuldhaftes Handeln oder Unterlassen (bei Handlungspflicht) erforderlich.

§ 12 Disziplinarmaßnahmen

Die Rechtsinstanzen können nach Abschluss der Ermittlungen folgende Disziplinarmaßnahmen – auch vorläufig – verhängen:

- a) Verweis;
- b) Geldbuße bis zu 1.000 EUR;
- c) Sperre eines Sportlers für den Wettkampfbetrieb bis zu 24 Monaten;
- d) Sperre eines Vereins für den Wettkampfbetrieb bis zu 24 Monaten;

- e) Punktabzug;
- f) Rückstufung in eine niedrigere Spielklasse;
- g) Sperre eines Trainers, Betreuers oder Mannschaftsbegleiters für den Wettkampfbetrieb bis zu 24 Monaten;
- h) zeitliche oder dauerhafte Sperre für die Ausübung einer Organfunktion im NWVV oder seinen Regionen;
- i) befristeter Entzug einer Lizenz, die durch den NWVV erteilt worden ist, mit der Möglichkeit des Neuerwerbs nach einer festgesetzten Zeitdauer.

§ 13 Disziplinarverfahren

- (1) Die zuständige Rechtsinstanz prüft die Sachlage, sobald ihr ein Sachverhalt bekannt wird, der zu einer Disziplinarmaßnahme führen kann. Sie eröffnet das Ermittlungsverfahren durch Gewährung des rechtlichen Gehörs für den Betroffenen. Sie kann das Verfahren auch ohne Gewährung des rechtlichen Gehörs einstellen, wenn die Schuld des Betroffenen gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.
- (2) Eine Disziplinarmaßnahme wird durch einen Bescheid verhängt, in dem der festgestellte Sachverhalt, die verhängte Maßnahme und deren Begründung sowie die Kostenentscheidung mitgeteilt wird.
- (3) Die Rechtsinstanzen treffen ihre Entscheidung per Beschluss mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung kann auch im schriftlichen Verfahren getroffen werden.
- (4) Der Bescheid ist dem Betroffenen zuzustellen. Die Zustellung ist auch wirksam, wenn der Bescheid an den Verein des Betroffenen zugestellt wird.
- (5) Die Entscheidungen der Rechtsinstanzen sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen, soweit sie anfechtbar sind.

III. Schiedsgerichtsangelegenheiten

§ 14 Zusammensetzung der Spruchkammer

- (1) Die Spruchkammer besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern, die vom Verbandstag für vier Jahre gewählt werden und keinem Organ des NWVV oder seinen Regionen angehören dürfen.

- (2) Die Wahl der Mitglieder der Spruchkammer kann in Blockwahl erfolgen, wenn dies der Verbandstag mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (3) Die Spruchkammer ist handlungs- und beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei Beisitzer anwesend sind.
- (4) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden führt der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz.
- (5) Die Spruchkammer muss eine Sache in derselben Besetzung zu Ende führen.
- (6) Endet die Amtszeit der Spruchkammer und es wird eine neue Spruchkammer turnusgemäß gewählt, werden die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung noch durch die bisherige Spruchkammer zu Ende geführt.

§ 15 Anrufung der Spruchkammer

- (1) Der Antrag/die Klageschrift soll den Sachverhalt ausführlich darstellen, einen Antrag enthalten und ist unterschrieben über die Geschäftsstelle des NWVV an den Vorsitzenden der Spruchkammer zu richten.
- (2) Gleichzeitig ist die fällige Gebühr nach Verbandsgebühren- und Honorarordnung auf das NWVV-Konto einzuzahlen.
- (3) Bei Einsprüchen gegen Beschlüsse von Organen muss die Spruchkammer innerhalb eines Monats seit Zugang oder Kenntnis der Entscheidung oder des genehmigten Protokolls der Sitzung angerufen werden.
- (4) Der Spruchkammer-Vorsitzende leitet Abschriften des Antrages an die weiteren Beteiligten des Verfahrens mit der Aufforderung weiter, binnen zwei Wochen eine schriftliche Stellungnahme abzugeben und Beweismittel zu nennen.

§ 16 Verfahren

- (1) Die Spruchkammer ist gehalten, zunächst auf eine gütliche Beilegung des Streits hinzuwirken.
- (2) Eröffnet die Spruchkammer das Verfahren, ist dem Beklagten die Antrags-/Klageschrift zuzuleiten mit der Aufforderung, sich binnen einer Frist von zwei Wochen zum Sachverhalt zu äußern.

- (3) Geht keine Äußerung ein, kann die Spruchkammer einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen oder nach Aktenlage im schriftlichen Verfahren entscheiden.
- (4) Zur mündlichen Verhandlung sind die Parteien sowie notwendige Zeugen und Sachverständige zu laden. Die Parteien können sich auch durch einen zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (5) Die Verhandlung ist öffentlich.
- (6) Das Verhandlungsprotokoll ist vom Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterschreiben.
- (7) Erscheint eine Partei nicht zum Termin und lässt sich auch nicht vertreten, so entscheidet die Spruchkammer nach Anhörung der Erschienenen und nach Aktenlage.
- (8) Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn beide Parteien auf eine mündliche Verhandlung verzichten.
- (9) Mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten kann die Verhandlung vor der Spruchkammer auch im Rahmen einer Video-Konferenz durchgeführt werden.

§ 17 Einstweilige Anordnung

- (1) Der Spruchkammer-Vorsitzende kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.
- (2) Voraussetzung für den Erlass einer einstweiligen Anordnung sind die offensichtliche Begründetheit und Eilbedürftigkeit des Begehrens sowie die Besorgnis des Eintritts eines nicht wiedergutzumachenden Schadens.
- (3) Durch die einstweilige Anordnung darf die endgültige Entscheidung nicht vorweggenommen werden.
- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist der Antrag auf Entscheidung in der Hauptsache zu stellen.
- (5) Bis zur Entscheidung in der Hauptsache kann die einstweilige Anordnung - auch ohne entsprechenden Antrag eines Beteiligten - abgeändert, vorübergehend außer Kraft gesetzt oder aufgehoben werden. Den Beteiligten ist dies unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 18 Entscheidung

- (1) Die Spruchkammer entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) In der Entscheidung ist über die Kosten zu befinden.
- (3) Die Entscheidung ist den Parteien schriftlich zuzustellen.
- (4) Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält der Vorstand über die Geschäftsstelle des NWVV mitgeteilt.

IV. Kosten und Schlussbestimmungen

§ 19 Kosten

- (1) Die Verfahrenskosten bestehen aus Gebühren und Auslagen der Rechtsinstanz (z.B. Porto, Telefon, Fahrtkosten, Tagegeld, evtl. Übernachtung) sowie den Fahrtkosten der Beteiligten und der geladenen Zeugen.
- (2) Die Gebühren nach §19 (1) ergeben sich aus den Vorgaben der Gebühren- und Honorarordnung.
- (3) Die Kosten sind der unterlegenen Partei aufzuerlegen. Bei teilweisem Unterliegen und bei Einstellung des Verfahrens sind sie angemessen zu verteilen. Bei Rücknahme des Antrages hat der Zurücknehmende die Verfahrenskosten zu tragen.
- (4) Die Entscheidung über Einbehaltung, teilweise oder volle Rückzahlung der gezahlten Gebühren erfolgt im Rahmen der Kostenentscheidung. Bei erfolgreichen Verfahren muss eine vollständige Rückerstattung erfolgen.
- (5) Bei einem Vergleich trägt jede Partei ihre eigenen Auslagen und die Kosten der Rechtsinstanz je zur Hälfte.
- (6) Kosten, die einem Beteiligten in einem Verfahren vor den Rechtsinstanzen des durch die Beauftragung eines Rechtsbeistandes entstehen, trägt der Beteiligte selbst. Sie werden unabhängig vom Ausgang des Verfahrens durch den NWVV nicht erstattet.

§ 20 Verfahrensgebühren

Die Verfahrensgebühren (Protestgebühren) bei Einspruchsverhandlungen vor Instanzen des Spielbetriebs (Spielwarte, Jugendspielwarte, Staffelleiter, Spielleiter, Spielausschüsse der Regionen, Rechtsausschüsse) sind in Gebühren- und Honorarordnung festgelegt.

§ 21 Anwendung der Zivilprozessordnung

Soweit in dieser RVO nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Verfahren der Rechtsinstanzen analog, vor allem dann, wenn bestimmte Regelungen nicht getroffen wurden.

§ 22 Schlussbestimmung

- (1) Diese Ordnung wurde vom Verbandstag am 03.06.2023 verabschiedet und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Verbands- Rechts- und Verfahrensordnung in der Fassung vom 15.06.2019 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft. Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser RVO eingeleitet waren und Klagen, die zu diesem Zeitpunkt anhängig sind, werden nach der RVO in der Fassung vom 15.06.2019 bis zum rechtskräftigen Abschluss durchgeführt.

